



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 107 vom 25.10.2022

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

OBU Ermächtigung Nr. 66

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Welsberg

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung „Schwimmkurse Grundschule 2022-23 – Schwimmlehrpersonen und Eintritt“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: In den Rahmenrichtlinien ist vorgesehen, dass jedes Grundschulkind einen Schwimmkurs mit max. 10 Einheiten während des Unterrichts erhält,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner IB GmbH (Acquafun Innichen) ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass das Amt für die Finanzierung von Bildungseinrichtung mit Dekret Nr. 14951/2022 vom 31.08.2022 eine zweckgebundene Zuweisung für die Schwimmkurse 2022/23 in einer Höhe von insgesamt 13.840,00 Euro genehmigt hat,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 13.087,22 Euro inkl. MwSt. beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe in Höhe von 1.674,16 Euro inkl. MwSt. im Finanzjahr 2022 und die Ausgabe in Höhe von 11.413,06 Euro im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 13.087,22 Euro inkl. MwSt. abzuschließen;
2. der Wirtschaftsteilnehmer eine elektronische Rechnung für die Ausgaben von 2022 und eine elektronische Rechnung für die Ausgaben 2023 übermitteln darf und diese im jeweiligen Kalenderjahr gezahlt wird;
3. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Welsberg
Dir. Manfred Steiner

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Es wurden 2 unverbindliche Kostenvoranschläge zwecks Marktanalyse eingeholt. 1 Wirtschaftsteilnehmer konnte kein Angebot für die gewünschten Uhrzeiten machen. IB GmbH konnte ein Angebot für die gewünschten Uhrzeiten machen und das ist am Vormittag für andere Besucher geschlossen und somit befinden sich nur die jeweiligen Schüler*innen, die den Schwimmkurs machen, im Schwimmbad.
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund wurde nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
-------------------------------------	--

	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Bei IB GmbH wurde der Kostenvoranschlag eingeholt, da die Leistungen in der Vergangenheit sehr zufrieden stellend waren, es eine einzige Beauftragung (im Gegensatz zur Alternative) benötigt und weil dort während vormittags während der Kurszeiten das Schwimmbad für andere Besucher gesperrt ist. Hinsichtlich Corona ist es somit zu begrüßen, dass die Schüler*innen nicht in Kontakt mit anderen kommen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag beilegen.



Acquafun Innichen
M.H.-Hueberstrasse 2
39038 Innichen

An
Schulsprengel Welsberg
Schlossweg 14
39035 Welsberg

Innichen, den 29.06.2022

Kostenvoranschlag für: Schwimmkurse Schulsprengel Welsberg

Vielen Dank für Ihre Anfrage, wir unterbreiten ihnen für die angefragten Kurse folgenden Kostenvoranschlag für folgende Termine:

GS Welsberg 3A + 3B – 26 Kinder – 4 Schwimmlehrer 09.01.+11.01.+12.01.+16.01.+18.01.+19.01.23 von 9.00-10.30 Uhr	= 9 Einheiten	1.416,40 €
GS Welsberg 1.+2. Klasse – 34 Kinder – 5 Schwimmlehrer 30.01.+01.02.+02.02.+06.02.+08.02.+09.02.2023 von 8.30-10.00 Uhr	= 9 Einheiten	1.770,50 €
GS Taisten 1.+2. Klasse – 21 Kinder – 3 Schwimmlehrer 07.11.+09.11.+10.11.+14.11.+16.11.+17.11.2022 von 8.30-10.00 Uhr	= 9 Einheiten	1.062,30 €
GS Pichl 1.+2. Klasse – 13 Kinder – 2 Schwimmlehrer 27.02.+01.03.+02.03.+06.03.+08.03.+09.03. von 10.00-11.30 Uhr	= 9 Einheiten	708,20 €
GS Pichl 3.+4. Klasse – 20 Kinder – 3 Schwimmlehrer 06.03.+08.03.+09.03.2023 9.00-10.30 Uhr	= 4,5 Einheiten	531,15 €

GS St. Martin – 27 Kinder – 4 Schwimmlehrer 13.03.+15.03.+16.03.+20.03.+22.03.+23.03. Von 9.00-10.30 Uhr	= 9 Einheiten	1.416,40 €
GS St. Magdalena – 32 Kinder – 4 Schwimmlehrer 13.03.+15.03.+16.03.+20.03.+22.03.+23.03. Von 10.30-12.00 Uhr	=9 Einheiten	1.416,40 €
Eintritt pro Schüler	€ 2,46	

Die angeführten Preise verstehen sich **zuzüglich Mehrwertsteuer.**

Mit freundlichen Grüßen
Eva Urthaler
Geschäftsführerin

